

Förderverein der Schule an der Bina

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Schule an der Bina**“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 84155 Bonbruck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die Beschaffung von Mitteln für das Sonderpädagogische Förderzentrum Bonbruck, „Schule an der Bina“. Träger: Landkreis Landshut.

Der Verein beschafft die Mittel durch Spendenaufrufe, Vereinnahmung von Beiträgen und Durchführung anderer Veranstaltungen (z.B. Sammlungen).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung schulischer Veranstaltungen, wie Schulwanderungen, Schülerfahrten, Schulfeiern, Sportfesten, durch die Unterstützung bedürftiger Schüler zur Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und durch die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln.
3. Ein weiterer Vereinszweck ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten im Sonderpädagogischen Förderzentrum Bonbruck, „Schule an der Bina“.
4. Der Verein legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung in dem von ihm unterhaltenen Sonderpädagogischen Förderzentrum Bonbruck, „Schule an der Bina“, zu verwenden hat.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Geld- und Sachspenden
3. Erträgen aus Sammlungen und Werbeaktionen
4. sonstigen Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich dem SFZ Bonbruck verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch Juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Bei juristischen Personen endet sie durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung eingegangen ist.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins
 - c) bei Rückstand eines ganzen Jahresbeitrages, wenn dieser im darauf folgenden Geschäftsjahr trotz mehrmaliger Anmahnung nicht entrichtet wird.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich bekannt gemacht.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens 6,00 Euro zu betragen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss als Generalversammlung in jedem zweiten Jahr zur Wahl des Vorstandes und jedes Jahr zur Rechenschaftslegung zusammentreten.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Er beruft auch dann eine Mitgliederversammlung ein, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gewünscht wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Vorstand und Vereinsausschuss es beschließen, oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch weitere Mitgliederversammlungen im Jahr einberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Vereinsausschusses
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern
 - g) Änderung der Mitgliederbeiträge
 - h) Beschlußfassung über Änderung der Satzung
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
7. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber, ob die entsprechenden Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel oder Handaufheben (Zuruf) erfolgen soll.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes und des Vereinsausschusses

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/r 1. Vorsitzenden
 - b) dem/r 2. Vorsitzenden
 - c) dem/r Kassenverwalter/in
 - d) dem/r Schriftführer/in
 - e) dem Schulleiter (ist automatisch Vorstandsmitglied)
2. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den 2 Beisitzer/innen
 - b) zwei Vertreter/innen
 - c) einem Mitglied des Elternbeirats
 - d) den zwei Rechnungsprüfern/innen
3. In die Vorstandschaft kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitgliedschaft aufweist. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden in ehrenamtlicher Eigenschaft auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wählt zunächst den/die 1. Vorsitzende/n und dann die weiteren Vorstands- und Ausschussmitglieder.
5. Ein Vorstands- und Ausschussmitglied gilt als gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.
6. Falls bei der Neuwahl des Vorstandes oder Vereinsausschusses nicht alle Positionen neu besetzt werden können, ist das Vorstands- und Ausschussmitglied verpflichtet, sein Amt bis zur Neubesetzung weiterzuführen. Diese Neubesetzung kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, welche spätestens drei Monate nach der Generalversammlung stattzufinden hat.
7. Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenverwalter/in, Schriftführer/in). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innen-

verhältnis gilt, dass Kassenverwalter/in oder Schriftführer/in nur zusammen mit einem/r der Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.

8. Der Vereinsausschuss wird tätig zusammen mit dem Vorstand in allen in dieser Satzung genannten Fälle. Er soll ferner vom 1. Vorsitzenden dann einberufen werden, wenn über wichtige Punkte zu beraten und beschließen ist.
9. Der Vorstand- und Vereinsausschuss wird beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Ordnungsgemäß geladen ist, wer mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich verständigt wurde. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handaufheben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Niederschriften

Über sämtliche Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen enthalten:

- a) Tag, Ort und Art der Versammlung
- b) Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- c) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von 4/5 der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 3 Abs. 3 verwendet.

§ 13 Verfahrensvermögen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht Landshut in Kraft.